



Satzung des Fördervereins der Münsterschule Zwiefalten

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Münsterschule Zwiefalten“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Zwiefalten. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Münsterschule Zwiefalten, insbesondere durch die
 - a) Förderung von Erziehung und Unterricht
 - b) Förderung der Schulausstattung
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen
 - d) Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulunternehmungen
 - e) Einbindung der Münsterschule in das kulturelle Leben der Gemeinde Zwiefalten
 - f) Bewusstmachung der Rolle der Schule in der Gesellschaft
 - g) Unterstützung des Mensabetriebs im Auftrag der Gemeinde Zwiefalten.

Mit dem Betrieb der Mensa wird ein pädagogischer Zweck verfolgt, dessen Ausgestaltung der Vorstand beschließt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO)
Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §1 Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.
- (4) Gegen eine etwaige Ablehnung kann der Bewerber auf schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet. Ihre Aufgabe nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird, mit Ausnahme des Gründungsjahres, einmal im Kalenderjahr fällig.
- (4) Die Rechte des Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person. Jedes stimm berechnigte Mitglied hat eine Stimme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (3) Etwa voraus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet

§5 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und diesem dadurch Schaden zufügt.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut
 - b) seine Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.
- (3) Der Vorstand hat das betroffene Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem Bericht des Vorstandes über die Anhörung.
- (4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein., bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Ihr obliegt
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen (1) die Ablehnung der Aufnahme oder (2) den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen, im Einzugsbereich der Schule öffentlich über die Gemeindemitteilungsblätter Zwiefalten, Hayingen, Pfronstetten, außerhalb schriftlich.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens 3/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) Mindestens 3 und maximal 6 Beisitzern und Kraft Amtes
 - f) dem Schulleiter der Münterschule Zwiefalten oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder einzeln zur Vertretung befugt ist.

§ 9 Verfahrensordnung

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche (Mitgliederversammlung 2 Wochen) vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die jeweilige Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher formlos eingeladen wird.
- (3) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Wahlen des Vorstandes (nach §8 (1) sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind alle 2 Jahre zu wählen, wobei in einem Jahr über die Person des 1. Vorsitzenden und des Kassiers, im Folgenden über die weiteren Vorstandsmitglieder entschieden werden soll. In der ersten Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheidet, werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt.
- (7) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beiträge und Spenden werden auf ein Konto des Vereins bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse einbezahlt.
- (5) Bescheinigungen über Beiträge und Spende zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr von Gründung bis 31.12.2002.

§ 12 Die Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14. November 2002 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.